

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte
(Tierärztegebührenordnung - GOT)**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zur Anlage (zu den §§ 1 und 2) Nummer 629 bis 633 GOT

In der Anlage (zu den §§ 1 und 2) sind in den Nummern 629 bis 633 jeweils die Wörter „über fünf Tiere“ durch die Wörter „ab dem fünften Tier“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren für Blutprobenentnahmen sind für „bis zu vier Tieren“ sowie für „über fünf Tiere“ geregelt. Ohne Anpassung im Text bestünde für das jeweils fünfte zu beprobende Tier keine Gebührenregelung.